

Zwei wichtige neue Gesetze

Von Wolfgang Weiß, Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz

Der Prüfstein dafür, ob ein Gesetz seine Funktion der Regelung der Beziehungen zwischen dem Staat und seinen Bürgern oder zwischen den Bürgern eines Staates erfüllt, ob es, wie Such es nennt, eine „lebensbrauchbare Norm“ ist, liegt darin, ob es dem Stande der gesellschaftlichen und politischen Entwicklung entspricht. Geht es von Verhältnissen aus, die durch die Entwicklung überholt sind, so wird seine Handhabung oft zu Ergebnissen führen, die den in der Zwischenzeit veränderten Verhältnissen nicht gerecht werden. Versucht es, die Entwicklung vorweg zu nehmen, so wird es nur auf dem Papier stehen und dort, wo es zur Anwendung gelangt, ebenfalls zu unrichtigen Ergebnissen führen. Es wird in beiden Fällen, um noch einmal mit Such zu sprechen, eine lebensunbrauchbare Norm sein.

Betrachten wir unter diesem Gesichtspunkt die beiden Gesetze, die die Provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer Sitzung vom 9. November 1949 einstimmig beschlossen hat: das Gesetz über den Erlaß von Sühnmaßnahmen und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte für ehemalige Mitglieder und Anhänger der Nazipartei und Offiziere der faschistischen Wehrmacht und das Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit, die beide mit ihrer Verkündung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik am 18. November 1949 in Kraft getreten sind. Beide Gesetze geben den von ihnen Betroffenen etwas, worauf diese keinen Anspruch haben. Das Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit ist ein echtes Amnestiegesetz, also ein Gesetz, durch das der Staat auf sein Recht, Straftaten zu verfolgen oder bereits ausgesprochene Strafen zu vollstrecken, in gewissem Umfange verzichtet. Aber auch durch das andere Gesetz bringt der Staat, die Deutsche Demokratische Republik, zum Ausdruck, daß er bereit ist, auf die Durchführung gewisser Maßnahmen gegen einen bestimmten Kreis von Personen zu verzichten. Auch das ist ein Akt von Gnade, ein Verzicht des Staates auf Verwirklichung dessen, wozu er auf Grund von Entscheidungen seiner Gerichte oder Verwaltungsbehörden befugt ist. Diese Verwandtschaft der beiden Gesetze rechtfertigt ihre gemeinsame Behandlung.

Äußerlicher Anlaß für den Erlaß dieser Gesetze war die Errichtung der Deutschen Demokratischen Republik. Äußerlich ähnliche Anlässe haben auch früher zum Erlaß von Amnestien geführt. Meist war aber außer diesem äußerlichen Anlaß ein innerer Grund für derartige Gnadenakte nicht zu erkennen und auch nicht vorhanden.

Das ist bei den hier zu besprechenden Gesetzen anders. Sie ergingen, weil die Republik bei ihrer Errichtung einen Zustand vorfand, der gekennzeichnet war durch eine allgemeine Beruhigung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse, durch eine Konsolidierung des Erreichten, durch das allseitige Bestreben nach Sicherung und Festigung der demokratischen Errungenschaften.

Das zeigte sich einmal auf dem allgemeinen wirtschaftlichen Gebiet. Die Ernährung der Bevölkerung war durch die Erhöhung der Lebensmittelerationen weitgehend verbessert worden. Die Preise der HO für freie Waren waren gegenüber dem Stand vor einem Jahr, als die ersten HO-Geschäfte eröffnet worden waren, um etwa 60 Prozent zurückgegangen. Obst und Gemüse, die noch im vorigen Jahr zu den aus-

gesprochenen Mangelwaren gehörten, waren seit Monaten ohne Karten und zu Preisen käuflich, die zwar noch nicht dem normalen Preisniveau entsprachen, aber sich diesem Preisniveau schon sehr näherten. Für einen großen Teil von Textilien war ebenfalls die Bezugseinpflcht aufgehoben.

In einer solchen Situation, in der zugleich die Feststellung getroffen werden konnte, daß, bedingt durch die sichtbare Verbesserung der allgemeinen Lebensverhältnisse, die Kriminalität, insbesondere die sogenannte Kriminalität, die zum großen Teil im Diebstahl von Nahrungsmitteln, in Straftaten auf dem Gebiet der Verbrauchsregelung und ähnlichem besteht, sehr stark zurückgegangen war, ergab sich die Frage, ob es sinnvoll ist, den staatlichen Strafanspruch gerade auf dem Gebiet dieser kleinen Kriminalität in vollem Umfang durchzusetzen. Im sowjetischen Strafrecht gibt es eine Vorschrift, die besagt, daß eine Tat nicht strafbar ist, wenn sie zwar im Zeitpunkt ihrer Begehung ein Strafgesetz verletzt hat, wenn sie aber im Zeitpunkt ihrer Verfolgung infolge einer Änderung des Gesetzes oder der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse ihren Deliktcharakter verloren hat. Eine derartige Vorschrift gibt es im deutschen Strafrecht nicht. Doch erscheint es gerechtfertigt, den dieser Vorschrift zugrundeliegenden Gedanken bei der Entscheidung der soeben aufgeworfenen Frage zu berücksichtigen. Wenn die Verhältnisse sich derart geändert haben, daß die Voraussetzungen für eine große Zahl von Straftaten weggefallen sind, wenn davon auszugehen ist, daß viele dieser Straftaten nicht begangen worden wären, falls die Verhältnisse zur Zeit ihrer Begehung schon so günstig gewesen wären, wie sie jetzt sind, so ist das Bedürfnis für die Verfolgung solcher Taten, wenn nicht hinfällig, so doch jedenfalls erheblich geringer geworden. In einer solchen Situation muß der Staat nicht nur für befugt, sondern, wenn er mit seinen Maßnahmen der gesellschaftlichen Entwicklung gerecht werden will, sogar für verpflichtet gehalten werden, dafür Sorge zu tragen, daß nicht durch eine formale Anwendung der Gesetze, durch eine Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs um jeden Preis, das Verständnis für die Maßnahmen der Justiz verloren geht.

Aus dieser Erwägung ergibt sich, daß ein Gesetz, durch das im Zusammenhang mit der Errichtung der Deutschen Demokratischen Republik eine Amnestie erlassen wurde, seinem Grundgedanken nach dem Stande der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung entspricht.

Wie liegt es in dieser Beziehung mit dem Gleichstellungsgesetz? Auch hier kann vorweg festgestellt werden, daß auf dem Gebiet der Entnazifizierung, mit dem dieses Gesetz im unmittelbaren Zusammenhang steht, ein Zustand der Beruhigung eingetreten ist.

Es war ein notwendiges Ergebnis der von dem Hitler-Staat betriebenen Politik, daß es die Siegermächte nach der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands als ihre oberste Pflicht und Verpflichtung ansahen, Deutschland völlig von den Kräften, die diesen Staat getragen und gestützt hatten, zu säubern, und zwar sowohl in ihrem eigenen wie im Interesse des deutschen Volkes. Sie stellten sich deshalb die Aufgabe der Entnazifizierung Deutschlands und machten die Erfüllung dieser Aufgabe auch den Deutschen zur Pflicht.